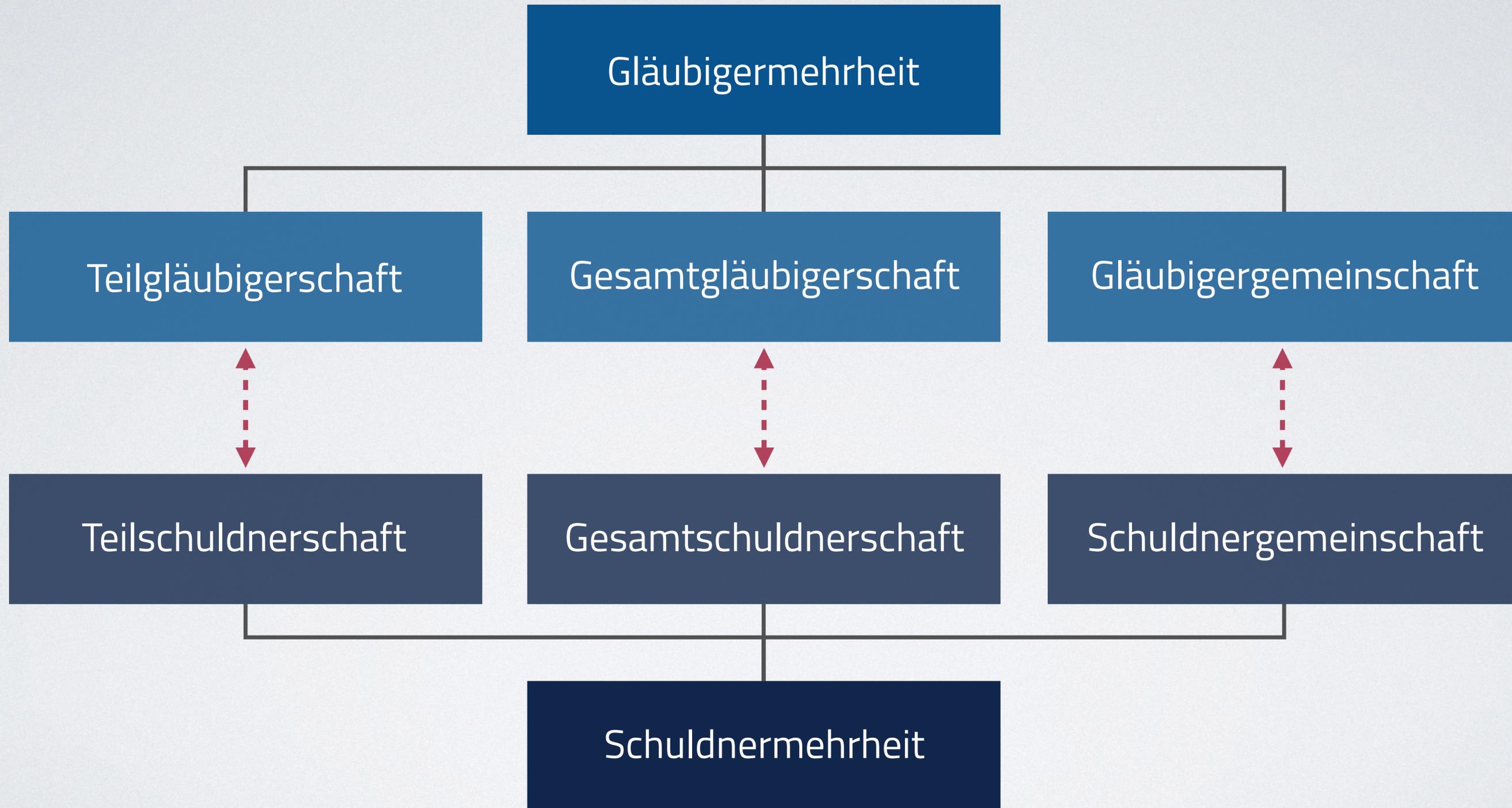


Schuldrecht AT

Mehrheit von Gläubigern und Schuldner



- Schulden mehrere eine teilbare Leistung oder haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Schuldner zu einem gleichen Anteil verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteil berechtigt (§ 420 BGB).
- **Teilgläubigerschaft** ist gegeben, wenn jeder von mehreren Gläubigern vom Schuldner nur einen Teil der Leistung zu fordern berechtigt ist. Es steht dann jedem Gläubiger ein eigenes Forderungsrecht zu, über das er unabhängig von den sonstigen Gläubigern verfügen kann.
- **Teilschuldnerschaft** liegt vor, wenn jeder Schuldner nur zu einem Teil der Leistung verpflichtet ist. Diese Teilschulden müssen auf einem einheitlichen Schuldverhältnis beruhen.
- Eine **Leistung** ist **teilbar**, wenn sie ohne Wertverlust in mehrere gleichartige Teile zerlegt werden kann, sodass jeder Leistungsteil proportional im Verhältnis zur Gesamtleistung steht.

- Bei einer **Gesamtgläubigerschaft** kann jeder Gläubiger vom Schuldner die ganze Leistung fordern; der Schuldner braucht aber nur einmal zu leisten (§ 428 S. 1 BGB).
 - Das **Außenverhältnis** der Gesamtgläubiger zum Schuldner ist in den §§ 428, 429 BGB geregelt.
 - Das **Innenverhältnis** der Gesamtgläubiger ist in § 430 BGB (eigene Anspruchsgrundlage!) geregelt.

- Eine **Gesamtschuldnerschaft** liegt vor, wenn mehrere Schuldner eine Leistung in der Weise zu bewirken haben, dass der Gläubiger sie nach seinem Belieben von jedem Schuldner ganz oder teilweise, insgesamt aber nur einmal fordern kann (§ 421 S. 1 BGB).

- Bei einer **Gläubigergemeinschaft** steht die Forderung den Gläubigern nur gemeinsam zu. Die Leistung kann nur an alle Gläubiger gemeinsam erbracht werden.
 - **Gesamthandsgemeinschaften:** GbR (§ 705 BGB), Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) und Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB)
 - **Bruchteilsgemeinschaft** (§§ 741 ff. BGB)
 - **§ 432 BGB:** Schuldverhältnisse, die auf eine unteilbare Leistung gerichtet sind
- Eine **Schuldnergemeinschaft** liegt vor, wenn sich eine Forderung gegen mehrere Personen gemeinsam richtet, die Leistung also nur von allen gemeinsam zu erbringen ist.

- An einem Schuldverhältnis müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein.
- Es können aber auch sowohl auf der Gläubiger- als auch auf der Schuldnerseite mehrere Personen beteiligt sein. Geregelt sind solche **Gläubiger- und Schuldnermehrheiten** vornehmlich in den **§§ 420 – 432 BGB**.
- Das Gesetz kennt drei jeweils **korrespondierende Arten** solcher Personenmehrheit auf der Gläubiger- und Schuldnerseite:
 - Teilgläubigerschaft ↔ Teilschuldnerschaft
 - Gesamtgläubigerschaft ↔ Gesamtschuldnerschaft
 - Gläubigergemeinschaft ↔ Schuldnergemeinschaft